



Informationen zu Problemen nach der Fahrzeugveräußerung

Wenn Sie Ihr noch zugelassenes Fahrzeug verkauft haben und der/die Käufer:in der Pflicht zur Ummeldung oder Außerbetriebsetzung nicht nachkommt, müssen Sie folgendes tun:

- Teilen Sie uns mit, an wen Sie das Fahrzeug veräußert haben (genauer Name und vollständige Adresse).
- Melden Sie den Verkauf Ihrer Kfz-Versicherung und veranlassen Sie, dass uns eine Versicherungsanzeige nach § 51 FZV übermittelt wird. Hierdurch wird von der Versicherung der Versicherungsschutz widerrufen. Diese Anzeige benötigen wir, um das Fahrzeug zur Fahndung ausschreiben zu lassen.

Unabhängig hiervon können Sie aber auch selbst tätig werden:

Versuchen Sie, mit dem/der Käufer:in Kontakt aufzunehmen. Fragen Sie nach, warum die Außerbetriebsetzung bzw. Ummeldung noch nicht erfolgt ist.

Versuchen Sie, dass der/die Käufer:in Ihnen die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Kennzeichen aushändigt, damit Sie das Fahrzeug selbst außer Betrieb setzen können. Nach der Außerbetriebsetzung können Sie dann die Zulassungsbescheinigungen Teil I an den/die Käufer:in zurückgeben.

Um zukünftig solche Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sollten Sie Ihr nächstes Fahrzeug vor der Veräußerung außer Betrieb setzen.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Verkehrsüberwachungsamt, Verkehrsabteilung
Elly-Beinhorn-Straße 16 | 55129 Mainz
Postfach 38 20 | 55028 Mainz
Telefon: 06131/12-24 24
Telefax: 06131/12-21 90
Mailadresse: zulassungsbehoerde@stadt.mainz.de
www.mainz.de/zulassungsbehoerde